



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. VIII. Stück.— Ausgegeben und versendet am 1 August 1916.

INHALT: (217—249).—**I. Allgemeiner Teil.** Personalien. 217) Allerhöchste Auszeichnungen.—218) Währungs-Umrechnung.—**II. Administrativer Teil.** Gemeinwesen.—219) Belobende Anerkennung für die Gemeinde Rusinów.—220) Tünchen der Häuser.—221) Zweckwidrige Verwendung von Kundmachungen.—222) Dienststücke für Schulleitungen. Kultuswesen und Standesführung.—223) Korrespondenz der Pfarrämter. Schulwesen.—224) Gesuche um Lehrstellen.—225) Anordnungen die während der Ferien und am Anfange des Schuljahres in den Schulen durchzuführen sind.—226) Beseitigung sanitätswidriger Zustände der Chajder. Dienststücke. Vide 222. Milit.-Angelegenheiten.—227) Musterung. Ackerbau und Wirtschaftsangelegenheiten. Sanitäts- und Veterinärwesen.—228) Impfung.—229) Wochenberichte über Infektionskrankheiten.—230) Ausweise über Tierseuchen. Wohlfahrtsmassnahmen.—Approvisation.—231) Richt- bzw. Höchstpreise.—Warenverkehr. Vide 238.—Bergbauwesen.—Forst- und Gartenwesen.—Strassenwesen.—Bahn- und Postwesen.—232) Postsendungen.—233) Rekommandierte Briefe. Beschlagnahme.—234) Zwangslieferung von Vieh u. Schweinen gegen Bezahlung.—235) Beschlagnahme von Raps und dessen Umwandlungsprodukte.—236) Beschlagnahme von Raps.—237) Die Abgabe von Wolle.—238) Warenverkehr zwischen den Kreisen. Passwesen.—Polizeiwesen.—239) Übertragung des Polizeistrafrechtes auf militärische Organe.—240) Wochenmärkte in Żarnów. Jagdwesen und Fischerei.—241) Abschuss von Röhböcken. Diverse.—242) Verlegung der Auskunftsstellen.—243) Kurbetrieb in Busk.**III. Teil Finanzwesen.** Steuern.—Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.—Tabakmonopol.—244) Preiserhöhung der Tabakfabrikate.—245) Neue Tabaksorten. Konsumumlagen.—Zollwesen.—Diverse.—246) Grenzschnuggel.—247) Stempelgebühren.—**IV. Teil Gerichtswesen.** 248) Amortisation einer Bescheinigungsquittung.—249) Steckbriefe.

I. ALLGEMEINER TEIL.

Personalien.

217.

ALLERHÖCHSTE AUSZEICHNUNGEN.

Seiner Kais. und König. Apostolische Majestät FRANZ JOSEF I. Kaiser von Österreich etc. und König von Ungarn haben:

dem k. u. k. Obersten Thaddäus Ritter Wiktor von Wiatrowice k. u. k. Kreiskommandanten in Opoczno das Offizierskreuz des Franz Josefs Ordens mit der Kriegsdekoration

dem Herrn k. k. Bezirksoberkommissär der k. k. Statthalterei in Galizien, Dr. jur. **Thaddäus Chmielarski**, Leitenden Zivilkommissär in Opoczno, das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes,

dem Herrn k. k. Gendarmerie-Rittmeister **Josef Kaiser**, k. u. k. Kreisgendarmeriekommandant in Opoczno, die bronzene Militärverdienstmedaille am Bande des Militärverdienstkreuzes,

dem Herrn k. k. Ingenieur der k. k. Statthalterei in Galizien **Josef Mach**, k. u. k. Kreisingenieur in Opoczno das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille

allergnädigst zu verleihen geruht.

218.

Währungs-Umrechnungskurs.

№ 4897-16 F. A. 7 VII. 1916.

Gemäss Erlass des M. G. G. E. Präs № 7695 im Sinne der Verordnung des A O. K. vom 5-VI. 1916. (Amtsblatt Jahrgang 2. № 187) gelten vom 28. Juni 1916 angefangen bis auf Weiteres folgende Geldumrechnungskurse:

a) 100 Rubel (Silber und Bronzemünzen oder Papier) = 250 K respective 1 Rb. = 2 K 50 h oder 1 K = 40 kop.

b) 100 Mark (Silber, Nickel, Bronzenmünzen oder Papier) = 143 K 50 h oder 1 K = 70 Pf. Beschädigte Noten fremder Währung dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

Die Militärischen Kassen kaufen alle in Lande befindlichen Goldmünzen nach dem vom Militärgeneralgouvernement festgesetzten Annahmewerte an, welcher in der k. u. k. Kreiskassa ersichtlich ist.

II. ADMINISTRATIVER THEIL.

Gemeindewesen.

219.

Belobende Anerkennung für die Gemeinde Rusinów

№ 760-S. I.-16. 14-VII. 1916.

In der Gemeinde Rusinów bestanden im Jahre 1915/16 zwei öffentliche Volksschulen, in welchen nur eine geringe Anzahl von Schulkindern den Unterricht erhalten konnte.

Um diesem Übelstande abzuhelpen und allen schulpflichtigen Kindern in der Gemeinde den Schulunterricht zu sichern, hat die Gemeinde am 8. Juli l. J. die Gründung von noch 6 neuen öffentlichen Volksschulen beschlossen.

Auf diese Weise hat die Gemeinde Rusinów bewiesen, dass sie den Wert der Volksbildung richtig versteht und kein Opfer scheut, um den Kindern eine bessere Ausbildung, wie bisher zu ermöglichen.

Für diese zielbewusste Haltung der Gemeinde Rusinów, die den anderen Gemeinden des Kreises als Beispiel zur Nachahmung dienen möge, spricht das Kreiskommando dem Wójt Cieślak, den 16 Sołtysen und den beiden Gemeindebevollmächtigten die belobende Anerkennung aus.

220.

Tünchen der Häuser.

№ 15325-16.

Es ist allgemein auffällig geworden, dass die Wohngebäude der hiesigen Bauern und der Einwohner der kleinen Städte sehr vernachlässigt und innen und aussen sehr armselig aussehen; abgesehen davon, dass vernachlässigt ausschauende Häuser ein schlechtes Zeugnis für deren Einwohner und ihren Ordnungs- u. Reinlichkeitssinn geben und dadurch den guten Ruf der Bevölkerung schädigen, werden die lange Zeit hindurch ungetünchten Wände der Häuser geradezu Pflegestätten für Schmutz und Ungeziefer aller Art und erleichtern dadurch den Eintritt von Krankheiten und Seuchen.

Aus diesen Gründen sieht sich das Kreiskommando veranlasst, die Herrn Wójten und Schultheise aufzufordern, dass sie selbst mit guten Beispiel vorangehend durch rege Einflussnahme auf die Einwohner dahin wirken, dass die Einwohner ihre Wohnhäuser min-

destens zweimal im Jahre innen, u. einmal im Jahre aussen mit Kalk übertünchen, bezw. weisigen, wodurch die Häuser nicht nur auf einfache und billige Art ein schönes Aussehen erhalten, sondern auch die notwendige Desinfektion und Konservation der Wohngebäude durchgeführt wird.

221.

Zweckwidrige Verwendung von Kundmachungen.

№ 11564 16. 25-VI. 1916.

Vor einigen Tagen ist ein Dienststück hierher eingelaufen, zu welchem die Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos als Kuwert benützt wurde. Da ein solches Verfahren dem Zwecke der Kundmachungen nicht entspricht, werden die Gemeindeämter strengstens aufgefordert, in Hinkunft stets ein Exemplar der zugesandten Kundmachungen aufzubewahren, die anderen in dem Gemeindeberichte aufzukleben und in ortsüblicher Weise zu publizieren, damit der Text dieser Kundmachungen wirklich zur allgemeinen Kenntnis gebracht werde.

In Falle der Übertretung der vorliegenden Anordnung werden die Schuldigen zur strengen Verantwortung gezogen.

222.

№ 789.

Dienststücke für Schulleitungen.

S. J.

Dienststücke, die an Schulleitungen gerichtet sind, dürfen von den Gemeinden nicht geöffnet werden, widrigenfalls die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden.

Solche Dienststücke sind direkt an die betreffenden Schulleitungen d. i. an die leitenden Lehrer zuzustellen.

Kultuswesen und Standesführung.

223.

Korrespondenz der Pfarrämter.

№ 10184-16. 11. VII. 1916.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Dienststücke der Pfarrämter werden die Hochwü. Pfarrämter ersucht, die Einlaufprotokolle anlegen zu wollen. In diese Protokolle sind sämtliche Dienststücke, welche in das betreffende Pfarramt eingelaufen, einzutragen, dabei ist das Datum des Einlaufes, sowie von wo dieses Dienststück eingelaufen, wie auch was für eine Angelegenheit es anbetrifft und wie es erledigt wurde, anzugeben.

Es ist das beiliegende Schema einzuhalten.

Nummer des Exhibitos	Präsen- tierungs- datum	Des eingelangten Dienstschreibens			Inhalt des Exhi- bitums	Der darauf erfolgten Erledigung			Vormerkung ob eine Rückantwort gewärtigt wird (Skontro)
		Datum	№	Behörde		Datum	A R T	An welche Behörde expediert	
31	2/7 1916	28/6 1916	12348	K. u. k. Kreiskom- mando Opoczno	Stanisław Lukawski um der Taufschein	6/7 1916	laut Konzept	K. u. k. Kreiskom- mando Opoczno	
32	4/7 1916			A. E.	Józef Pluta um Ehefähigkeits- zeugnis	7/7 1916	in dorso	K. u. k. Kreiskom- mando Opoczno	

In die obbenannten Protokolle sind auch sämtliche Zuschriften, welche die Hochwü.

Pfarrämter aus eigenem Antriebe herausgeben, einzutragen. In diesen Fällen wird in die Rubrik «Behörde» P. U. (Przypomnienie z urzędu-Amtserinnerung) eingeschrieben werden, und die Rubriken «Datum» und «Nummer» fallen leer aus. (vide Schema)

Aus dem Einlaufe ist unmittelbar unter dem Texte die fortlaufende Nummer des Protokolles sowie Datum und Zahl der Beilagen anzugeben. Wie zum Beispiel: № 31-a m 2-VII. 1916 mit 5 (0) Beilagen.

Bei den Konzepten der Amtserinnerungen wird es angezeigt sein diese Bezeichnung oben am Konzepte anzuführen.

Bei den Erledigungen, wo die Erledigung (Antwort) nicht in dorso des Einlaufes geschrieben wird, werden die Hochw. Pfarrämter ersucht, stets am Anfang des Textes der dortigen Zuschrift die hiesige Nummer und Datum anzuführen und sowohl in diesen Fällen, wie auch in den dortigen Amtserinnerungen, wenn das Original der Amtserinnerung im Pfarramte bleibt, über den Text der Zuschrift, links oben, die dortige fortlaufende Nummer anzugeben. Auf jedes separate Schreiben ist auf separatem Bogen zu antworten da die Kumulation von Angelegenheiten in einem Schreiben die Kanzleimanipulation erschwert.

S c h u l w e s e n .

224.

Gesuche um Lehrstellen.

№ 741-16 S. I. 10-VII. 1916.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit der Verordn. vom 3-VII. 1. J. C. № 42441-16. darauf aufmerksam gemacht, dass immer häufiger die Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim k. u. k. M. G. G. einreichen.

Da dieses Verfahren dem §. 17. der Verordn. des k. u. k. M. G. G. vom 31-X 1915 Verordnungs-Bl. des k. u. k. M. G. G. vom 12.-XI. 1915 Teil II. widerspricht, werden hiemit alle Gemeindeämter aufgefordert, in einer entsprechenden Weise in den Gemeinden kundmachen, dass dem oben erwähnten §. gemäss die Gesuche um Lehrposten beim betreffenden Kreiskommando einzureichen sind.

225.

Anordnungen, die während der Ferien und am Anfange des Schuljahres in den Schulen durchgeführt werden sollen.

№ 791

S. J.

Während der Ferien hat der Ortsschulrat im Einvernehmen mit dem Gemeindeamte für folgende Herstellungen Sorge zu tragen: Ausbesserung der Schul- und Wirtschaftsgebäude, Reinigung der Senkgruben, Reinigung und Anstrich der Schulzimmer und Lehrerwohnungen, Ausbesserung aller Schulgeräte und Einrichtungen, wie Umarbeitung alter und Bestellung neuer Schulbänke, Schränke für Lehrmittel, Sammlungen und Schulakten, Firnissen und Anfertigung neuer Schultafeln, schliesslich Umzäunung des Schulgartens und der Spielplätze.

Über den Vollzug dieses Auftrages haben mir die Herren Gemeindevorsteher bis spätestens 15. August Meldung zu erstatten.

Sofort haben mir die Herren Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniss aller in der Gemeinde befindlichen israelitischen, konfessionellen Schulen (Chejder) und aller Kindergärten (Waisenhäuser) mit Angabe der genauen Adresse vorzulegen.

Die Einschreibungen für das neue Schuljahr werden am 29. 30. und 31. August stattfinden. Die Eltern oder deren Vertreter, die ein Kind einschreiben, haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder Sorge tragen werden.

Das neue Schuljahr wird mit einem Gottesdienste am 1. September eingeleitet.

Die in die Schule eingeschriebenen Kinder haben während der ganzen für den Unterricht bestimmten Zeit regelmässig die Schule zu besuchen, am Unterrichte nicht obligater Gegenstände, für die sie zu Anfang des Schuljahres angemeldet werden, sowie an den Religionsübungen ihrer Konfession regelmässig teilzunehmen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder zum regelmässigen und pünktlichen Schulbesuche zu verhalten. Pflicht der Lehrer ist, den Schulbesuch strengstens zu überwachen, die Gründe des unregelmässigen und unpünktlichen Schulbesuches zu untersuchen, auf die Beseitigung dieser Unregelmässigkeiten Einfluss zu nehmen, die Glaubwürdigkeit der zur Rechtfertigung angegebenen Gründe zu prüfen und zwecks Beseitigung des Übels mit den Eltern oder deren Vertretern das Einvernehmen zu pflegen.

Die Schulabsenzen sind nach Unterrichtsstunden täglich im Frequenzausweis einzutragen, während die allgemeine Zahl der anwesenden und abwesenden Kinder (Knaben und Mädchen) an jedem Schultage im Lektionskatalog vorzumerken ist.

Zu Anfang der Schuljahres verfasst der Schulleiter einen Stundenplan, in mehrklassigen Schulen ist in einer Lehrerkonferenz der Plan einer Beratung zu unterziehen und sodann dem k. u. k. Kreiskommando bis 8. September unter Beilage der Anordnungen bezüglich Einteilung der Klassen, der Lehrgegenstände und wöchentlichem Ausmass dieser Gegenstände für jede Klasse, Abteilung oder Stufe, vorzulegen.

226.

№ 790

Beseitigung sanitätswidriger Zustände der Chaiders.

S. J.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert unverzüglich alle jüdischen rituellen Schulen (Chaiders) kommissionell und unter Assistenz eines Gendarmen einer genauen Besichtigung zu unterziehen, die konstatierten sanitätswidrigen Zustände festzustellen und die verantwortlichen Eigentümer, beziehungsweise Leiter dieser Schulen zu verhalten, dass die konstatierten Mängel, Unreinlichkeit etz. binnen 14 Tagen beseitigt werden.

Bei Besichtigung dieser Schulen ist auf Lokal, Licht im Schulzimmer, Zugang zu dem Lokale, Ventilation, Reinlichkeit und Ordnung, Zustand der Schulbänke, Reinlichkeit und Gesundheitszustand der Lehrer und der Schulkinder, Reinlichkeit im Hofe und in der nächsten Umgebung des Schullokales, und das Vorhanden sein und den Zustand des Abortes, sowie auf den Umstand, ob die Schulkinder gutes und gesundes Wasser zum Trinken haben, zu achten.

Nach der Kommission haben die Gemeindevorsteher dem Kreiskommando einen ausführlichen Bericht über die Anzahl und den sanitären Zustand in den einzelnen jüdischen Schulen (Chaiders) im Bereiche der Gemeinde vorzulegen.

Die Berichte sind nach dem vorliegenden Schema zusammenzustellen.

Gemeinde	Ortschaft	Laufender Nummer	Name des Eigentümers respektive des Leiters und verantwortlichen Administrators der jüdischen Schule	Haus-Nummer	Ist das Haus gemauert oder aus Holz gebaut?	Anzahl der Schulzimmer	Ob das Schulzimmer zugleich als Wohnung und Küche dient	Ob das Schulzimmer untheilbar mit der Wohnung kommuniziert.	Höhe und Fläche des Schulzimmers (in Metern)	Ist der Zugang zum Lokale bequem oder schlecht?	Anzahl der Lehrer.	Anzahl der Schulkinder.	Ob bei der Schule ein Hof vorhanden ist, wie gross.	Ob die Schule einen Abort besitzt.
		1												
		2												

Die Chaiders, welche binnen 14 Tagen nicht in den gehörigen Stand gesetzt werden, werden geschlossen.

Die Berichte sind nach diesem Muster zusammengestellt, sofort nach dem Ablauf des festgesetzten 14 tägigen Termines dem k. u. k. Kreiskommando zuversichtlich vorzulegen.

Dienststücke. Vide 222. — Milit.-Angelegenheiten.

227.

Musterung.

№ 14292-16. 2-VII. 1916

Musterung der nicht zum Gefolge der Armee im Felde gehörigen öst. ung. Staatsangehörigen und bosn. herz. Dienstpflichtigen im Gouvernementegebiete.

Es wird allgemein verlautbart, dass das Armeekommando mit dem Erlasse vom 8-VI. 1916. Q. Op. № 50350 die Musterung sämtlicher im Bereiche des Mil. General Gou-

vernements Lublin sich aufhaltenden nicht zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Landsturmpflichtigen österr. bzw. ung. Staatsbürgerschaft sowie der b. h. Dienstpflichtigen (i. d. E. der 2. des 3. Reserve) angeordnet hat.

Die Musterung erstreckt sich auf die Ldst. Pflichtig. bzw. b. h. Dienstpfl. aller Geburtsjahrgänge und zwar 1898—1865, jedoch mit Ausnahme jener Personen, welche bereits der letzten Musterung ihres Jahrganges im Inlande unterzogen worden sind, d. i. in Oesterreich für die Geburtsjahrgänge 1898 nach der Einberufungskundmachung «N» vom 30-III. 1916 und für die Geburtsjahrgänge 1897—1866 nach der Einberufungskundmachung «O» vom 18-IV. 1916. Der Geburtsjahrgang 1865. ist nur dann zu mustern, wenn der Betreffende seiner Musterungspflicht überhaupt noch nicht entsprochen hat.

Bezüglich Heranziehung solcher Personen zur Erfüllung der Wehrpflicht, die ohne Entlassung aus dem österr. bzw. und Staatsverbände die russ. Staatsangehörigkeit erworben haben, wird angeordnet, dass diese Personen, wenn ihre österr. bzw. ung. Staatsangehörigkeit nachweisbar ist, oder mit aller Wahrscheinlichkeit vermutet werden kann, als österr. bzw. ung. Staatsbürger zu betrachten und der Musterung zu unterziehen sind.

Hiebei wird bemerkt, dass die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft von Personen die einer wehrgesetzlichen Entlassung bedürfen, an sich noch nicht den Verlust der öst. bzw. ung. Staatsbürgerschaft nach sich zieht.

Die massgebende Entscheidung im konkreten Einzelfalle bleibt der kompetenten Heimatsbehörde vorbehalten.

Alle im hiesigen Kreise sich aufhaltenden obengenannten öster. bez. ung. Landsturm und b. h. Dienstpflichtigen werden hiemit aufgefordert, sich beim Gemeindeamte des Wohnortes behufs Aufnahme in die Evidenz unverzüglich u. spätestens bis 16-VII. l. J. anzumelden, und ihre persönlichen Dokumente beizubringen.

Ohne Bewilligung des Kreiskommandos dürfen sie ihren jetzigen Wohnort nicht verlassen.

Der Ort und Tag der Musterung wird bekannt gegeben werden.

Ackerbau und Wirtschaftsangelegenheiten.—

Sanitäts und Veterinärwesen.

228.

Subventionierung des Krakauer Fürstbischöflichen Komitees.

(Impfgruppen und Spitalspflege, Infektionskranken im k. u. k. Okkupationsgebiet D. № 33813- 1916:)

№ 12889-16 25-VI. 1916.

Anlässlich eines speziellen Falles wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut A. O. K. Befehles vom 22 März 1916, M. V. № 17623-P für jede zur Vornahme von Impfungen von dem Krakauer Fürstbischöflichen Komitee entsendete Gruppe, bestehend aus zwei entsprechend ausgerüsteten Medizinern, eine Subvention von 30 K. täglich bewilligt ist, welche dem genannten Komitee gegen Beibringung der bezüglichen Erweisdokumente vom M. G. G. flüssig gemacht wird.

Die Verwendung dieser Impfkolonnen ist als eine besondere Epidemieverkehrung neben der Durchführung der Hauptimpfung gedacht.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für die von den Sanitätskolonnen in Pflege genommenen mittellosen Infektionskranken wird den Kolonnen eine Vergütung von 5 Kronen pro Tag geleistet. Gegen diese Subvention haben sich die Kolonnen verpflichtet, das Aerzte und Pflegepersonal selbst zu entlohnen, die Kranken entsprechend unterzubringen, vollständig zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Die in Behandlung stehenden Kranken werden von den Sanitätskolonnen im Wege der Kreiskommanden dem M. G. G. nachzuweisen sein, worauf die Vergütung erfolgt.

Die den Sanitätskolonnen und Spitalern des Krakauer Fürstbischöflichen Hilfskomitees auszahlenden Beträge gelten als besondere Zuwendung zur Besserung der sanitären Verhältnisse im Lande und kommen daher der ganzen Bevölkerung zugute. Ein Verpflegkostenersatz durch zahlungspflichtige Personen bzw. zuständige Gemeinden hat nicht platzzugreifen.

229.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten.

vom 19-VI — 24-VI 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 18-6 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	2	—	—	2	
..	Żarnów	2	—	2*	—	* geheilt
..	Gałki	2	—	1*	1	* geheilt
..	Władysławów	1	—	1*	—	* geheilt
..	Skrzynno	1	—	—	1	
..	Przysucha	4	—	—	4	
..	Gielniów	2	—	—	2	
Flecktyphus	Żarnów	8	—	3*	5	* geheilt
..	Opoczno Stadt	4	—	3*	1	* geheilt
Blattern	Kurzewie	1	—	1*	—	* geheilt
Scharlach	Skórkowice	1	—	—	1	

vom 25/VI — 1/VII 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 24-6 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	2	—	2*	—	* geheilt
„	Gałki	1	—	1*	—	* geheilt
„	Skrzynno	1	—	1*	—	* geheilt
„	Przysucha	4	—	2*	2	* geheilt
„	Gielniów	2	—	—	2	
Flecktyphus	Żarnów	5	—	—	5	
„	Opoczno Stadt	1	—	1*	—	* geheilt
„	Swinna	—	1	1*	—	* gestorben
Blattern	Ludwinów	—	2	—	2	
„	Opoczno Stadt	—	2	—	2	
Scharlach	Skórkowice	1	—	—	1	
„	Opoczno Stadt	—	2	—	2	

vom 2/VII — 8/VII 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 25 6--1-7 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	2	—	—	2	
„ „	Gielniów	2	—	—	2	
Flecktyphus	Żarnów	5	—	1*	4	* geheilt
Blattern	Ludwików	2	—	—	2	
„	Sławno	—	3	—	3	
„	Opczno Stadt	2	—	—	2	
Scharlach	Skórkowice	1	—	—	1	
„	Opczno Stadt	2	—	—	2	

vom 9/VII bis 15/VII 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 8-7 1916	Neu- erkrankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Przysucha	2	—	2*	—	* geheilt
„	Gielniów	2	—	2*	—	* geheilt
Flecktyphus	Żarnów	4	—	1*	3	* geheilt
Blattern	Ludwinów	2	—	—	2	
„	Sławno	3	—	—	3	
„	Opczno Stadt	2	—	—	2	
Scharlach	Skórkowice	1	—	—	1	
„	Opczno Stadt	1	—	—	2	
„	Skrzynno	—	2	—	2	

230.

Ausweise über Tierseuchen

vom 13/6 bis 27/6 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtigen umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 erkrankte Pferde	
21/XII „	„	Meierhof Zajączków Gem. Zajączków	ein	5 „ „	
7/I 916	„	Ort Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
2/III „	„	Ort Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
15/III „	„	Ort Łęgonice małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	
27/V „	„	Meierhof Janików Gem. Skrzyńsko	ein	17 „ „	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	16 ansteckungsverdächtig	

vom 28/6 bis 12/7 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten ansteckungsverdächtiger, umgestanden oder getöteten Tiere	Anmerkung
21/XII 915	Räude	Meierhof Zajączków Gem. Zajączków	ein	5 erkrankte Pferde	
7/I 1916	„	Ort Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
2/III „	„	Ort Kozenin Gem. Janków	ein	1 „ „	
15/III „	„	Ort Łęgonice Małe Gem. Ossa	ein	2 „ „	
27/V „	„	Meierhof Janików Gem. Skrzyńsko	ein	17 „ „	
27/V „	Rotz	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	14 ansteckungsverdächtig	

Wohlfahrtsmassnahmen. — Approvisation.

231.

Richt-bzw. Höchstpreise.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II. St. III № 57) werden für die nachstehenden Waren folgende Richt-bzw. Höchstpreise festgesetzt.

№ 2447-IV-a-16.

für die Zeit vom 15. bis 30. Juni 1916.

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Fleisch-Selch-Fett-und Wurst Waren.</i>										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	1	15	—	46	1 Pf.	1	20	—	48
" ohne " 	1 "	1	32	—	53	1 "	1	40	—	56
Lungenbraten	1 "	1	42	—	57	1 "	1	50	—	60
Kalbfleisch	1 "	1	05	—	42	1 "	1	10	—	44
Schafffleisch	1 "	—	94	—	38	1 "	1	—	—	40
Schweinfleisch	1 "	1	70	—	68	1 "	1	80	—	72
Selchfleisch	1 "	2	25	—	90	1 "	2	40	—	96
Grüner Speck	1 "	2	45	—	98	1 "	2	80	1	12
Trockener Speck	1 "	—	—	—	—	1 "	—	—	—	—
Schweineschmalz	1 "	2	75	1	10	1 "	3	—	1	20
Rindsfett	1 "	1	14	—	46	1 "	2	—	—	80
Gewöhnliche Wurst	1 "	2	05	—	82	1 "	2	24	—	90
Krakauer "	1 "	2	35	—	94	1 "	2	50	1	—
Presswurst	1 "	2	—	—	80	1 "	2	24	—	90
Schinken	1 "	2	85	1	14	1 "	3	—	1	20
<i>Geflügel.</i>										
Gänse	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	20	—	48
Enten	—	—	—	—	—	1 "	1	20	—	48
Hühner	—	—	—	—	—	1 St.	1	40	—	56
<i>Mahl-und Schalprodukte-Brot.</i>										
Roggen vollmehl	1 q.	39	50	15	80	1 Pf.	—	18	—	7*
" schrotmehl	1 "	35	—	14	—	1 "	—	16	—	6 ^{1/2} *
Weizen vollmehl	1 "	43	20	17	28	1 "	—	20	—	8*
" schrotmehl	1 "	38	—	15	20	1 "	—	17	—	7*
Kleie	1 "	13	50	5	40	1 "	—	—	—	—
Rollgerste gross	1 Pf.	—	38	—	15	1 "	—	40	—	16
Rollgerste mittel	1 "	—	38	—	15	1 "	—	40	—	16
Hirse	1 "	—	48	—	19	1 "	—	50	—	20
Buchweizen	1 "	—	85	—	34	1 "	—	90	—	36
Gemischtes Brot	1 "	—	18	—	07	1 "	—	18	—	7
<i>Hülsenfrüchte.</i>										
Erbsen (ganz)	1 Pf.	—	42	—	17	1 Pf.	—	45	—	18
Erbsen (geschält)	1 "	—	47	—	19	1 "	—	50	—	20
Bohnen	1 "	—	47	—	19	1 "	—	50	—	20

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Milch-Molkereiprodukte-Eier.</i>										
Vollmilch	—	—	—	—	—	1 Litr	—	30	—	12
Butter	1 Pf.	2	70	1	08	1 Pf.	2	80	1	12
Eier (frisch) Kiste mit 1440 Stück	1 Kiste	100	—	40	—	1 St.	—	07	—	3
<i>Spezerei-Waren Gewürze.</i>										
Kaffee (gebrannt)	1 Pf.	4	80	1	92	1 Pf.	5	—	2	—
Zucker in Broden	1 "	—	76*	—	30*	1 "	—	80*	—	32*
Zucker (Würfel)	1 "	—	76*	—	30*	1 "	—	80*	—	32*
Zucker (Krystal)	1 "	—	76*	—	30*	1 "	—	80*	—	32*
Zucker (Staub)	1 "	—	76*	—	30*	1 "	—	80*	—	32*
Tee	1 "	—	—	—	—	1 "	9	—	3	60
Kakao	1 "	5	60	2	24	1 "	6	—	2	40
Kochsalz	1 "	—	10	—	04	1 "	—	11	—	4 ¹ / ₂
Tafelsalz	1 "	—	11	—	4 ¹ / ₂	1 "	—	12	—	5
Pfeffer	1 "	—	—	—	—	1 "	6	50	2	60
Kümmel	1 "	—	76	—	30 ¹ / ₂	1 "	—	80	—	32
Speiseöl	1 "	—	80	—	32	1 "	—	90	—	36
Essig	1 Litr	—	55	—	22	1 Litr	—	60	—	24
<i>Gemüse nach Jahreszeit.</i>										
Kartoffel	1 Koretz	5	—	2	—	1 Pud	—	84	—	34
Gelbe Rüben	1 Pf.	—	35	—	14	1 "	—	40	—	16
Rote Rüben	1 "	—	14	—	6	1 "	—	15	—	6
Zwiebel	1 "	—	48	—	19	1 "	—	50	—	20
Knoblauch	1 "	2	30	—	62	1 "	2	40	—	96
Krenn	1 "	—	28	—	11	1 "	—	30	—	12
<i>Obst und Obestkonerwen.</i>										
Aepfel	1 Pf.	—	—	—	—	1 Pf.	—	—	—	—
Pflaumen (gedört)	1 "	—	95	—	38	1 "	1	—	—	40
Pflaumenmuss	1 "	1	40	—	56	1 "	1	50	—	60
<i>Getränke.</i>										
Bier	1 litr	—	—	—	—	1 litr	—	80	—	32
Brantwein	"	—	—	—	—	1 "	8	—	3	20
Rum	"	—	—	—	—	1 "	7	—	2	80
Sodawasser	"	—	20	—	8	1 "	—	30	—	12
<i>Schlachtvieh.</i>										
Óchsen	1 Pf.	—	70	—	28	—	—	—	—	—
Stiere	1 "	—	66	—	27	—	—	—	—	—
Kühe	1 "	—	66	—	27	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh)	1 "	—	64	—	26	—	—	—	—	—
Kälber	1 "	—	62	—	25	—	—	—	—	—
Schweine	1 "	1	30	—	52	—	—	—	—	—
Schafe	1 "	—	70	—	28	—	—	—	—	—

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Futterartikel.</i>										
Heu ungepresst	1 q.	9	—	3	60**	—	—	—	—	—
Heu gepresst	1 „	10	—	4	—**	—	—	—	—	—
Stroh ungepresst.	1 „	4	—	1	60**	—	—	—	—	—
Stroh gepresst	1 „	5	—	2	—**	—	—	—	—	—
<i>Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.</i>										
Brennholz (hart)	1 Pud	—	80	—	32	—	—	—	—	—
Brennholz (weich)	1 „	—	80	—	32	—	—	—	—	—
Steinkohle	1 „	—	80	—	32	—	—	—	—	—
Koks	1 „	1	80	—	72	—	—	—	—	—
Petroleum	1 Kw.	—	44	—	18	1 Kw.	—	50	—	20
Brennspiritus	1 Litr	1	32	—	53	1 Litr	1	40	—	56
Zündhölzer	—	—	—	—	—	1 Sch.	—	04	—	1 1/2
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pud	1	60	—	64	1 Pf.	1	70	—	68
Gewöhnliche Kernseife	1 „	—	—	—	—	1 „	2	20	—	88
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	1 „	1	60	—	64
Kristalsode	1 „	—	28	—	11	1 „	—	30	—	12

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Uebernahmepreis. ***) Engrossenheit = 1. Pud.

für die Zeit vom 1. bis 30. Juli 1916.

№ 2447-VI-16.

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Fleisch-Selch-Fett-und Wurst Waren.</i>										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	46	—	18	40	1 Pf.	1	20	—	48
„ ohne „	1 „	52	80	21	12	1 „	1	40	—	56
Lungenbraten	1 „	56	80	22	72	1 „	1	50	—	60
Kalbfleisch	1 „	42	—	16	80	1 „	1	10	—	44
Schaffleisch	1 „	37	60	15	04	1 „	1	—	—	40
Schweinfleisch	1 „	68	—	27	20	1 „	1	80	—	72
Selchfleisch	1 „	90	—	36	—	1 „	2	40	—	96
Grüner Speck	1 „	94	—	37	60	1 „	2	90	1	04
Trockener Speck	1 „	102	—	40	80	1 „	2	90	1	16
Schweineschmalz	1 „	110	—	44	—	1 „	3	—	1	20
Rohtalg	1 „	46	—	18	40	1 „	1	20	—	48
Schmelztalg	1 „	90	—	36	—	1 „	2	40	—	96
Gewöhnliche Wurst	1 „	82	—	32	80	1 „	2	24	—	90
Krakauer „	1 „	94	—	37	60	1 „	2	50	1	—
Presswurst	1 „	80	—	32	—	1 „	2	24	—	90
Schinken	1 „	114	—	45	60	1 „	3	—	1	20

W A R E		Grosshandel ***					Kleinhandel				
		Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Geflügel.</i>											
Gänse	lebend	—	—	—	—	—	1 szt.	6	—	2	40
	geschlachtet	—	—	—	—	—	1 funt	1	30	—	52
Enten	lebend	—	—	—	—	—	1 szt.	4	50	1	80
	geschlachtet	—	—	—	—	—	1 funt	1	20	—	48
Hühner	lebend	—	—	—	—	—	1 szt.	1	40	—	56
	geschlachtet	—	—	—	—	—	1 funt	1	—	—	40
<i>Mahl- und Schalprodukte-Brot.</i>											
Roggen	vollmehl	1 q.	41	65	16	65	1 Pf.	—	19*	—	7 ^{1/2} *
"	schrotmehl	1 "	35	—	14	—	1 "	—	16*	—	6 ^{1/2} *
Weizen	vollmehl	1 "	43	20	17	28	1 "	—	20*	—	08*
"	schrotmehl	1 "	38	—	15	20	1 "	—	17*	—	07*
Kleie		1 "	13	50	5	40	1 "	—	—	—	—
Rollgerste	gross	1 Pud	15	20	6	08	1 "	—	40	—	16
Rollgerste	mittel	1 "	15	20	6	08	1 "	—	40	—	16
Hirse		1 "	19	20	7	68	1 "	—	50	—	20
Buchweizen		1 "	34	—	13	60	1 "	—	90	—	36
Gemischtes Brot		1 "	—	—	—	—	1 "	—	18	—	07
<i>Hülsenfrüchte.</i>											
Erbsen (ganz)		1 Pud	16	80	6	72	1 Pf.	—	45	—	18
Erbsen (geschält)		1 "	18	80	7	52	1 "	—	50	—	20
Bohnen		1 "	18	80	7	52	1 "	—	50	—	20
<i>Milch-Molkereiprodukte-Eier.</i>											
Vollmilch		—	—	—	—	—	1 Litr	—	30	—	12
Butter		1 Pud	108	—	43	20	1 Pf.	2	80	1	12
Eier (frisch) Kiste mit 1440 Stück		1 Kiste	100	—	40	—	1 St.	—	07	—	03
<i>Spezerei-Waren Gewürze.</i>											
Kaffee (gebrannt)		1 Pud	192	—	76	80	1 Pf.	5	—	2	—
Zucker in Broden		1 "	30	40*	12	16*	1 "	—	80	—	32
Zucker (Würfel)		1 "	30	40*	12	16*	1 "	—	80	—	32
Zucker (Krystal)		1 "	30	40*	12	16*	1 "	—	80	—	32
Zucker (Staub)		1 "	30	40*	12	16*	1 "	—	80	—	32
Tee		1 "	—	—	—	—	1 "	9	—	3	60
Kakao		1 "	—	—	—	—	1 "	6	—	2	40
Wieliczkaler Salz		—	—	—	—	—	1 "	—	12	—	05
Deutsches Salz		—	—	—	—	—	1 "	—	12	—	05
Pfeffer		1 Pud	—	—	—	—	1 "	6	50	2	60
Kümmel		1 "	—	—	—	—	1 "	—	80	—	32
Speiseöl		1 "	32	—	12	80	1 "	—	90	—	36
Essig		1 Wiadro	6	76	2	70	1 Litr	—	60	—	24
<i>Gemüse nach Jahreszeit.</i>											
Kartoffel		1 Pud	—	80	—	32	{ 1 Pud	1	—	—	40
							{ 1 Pf.	—	03	—	01
Gelbe Rüben		1 "	14	—	5	60	1 "	—	40	—	16
Rote Rüben		1 "	5	60	2	24	1 "	—	15	—	06
Zwiebel		1 "	19	20	7	68	1 "	—	50	—	20
Knoblauch		1 "	92	—	36	80	1 "	2	40	—	96
Krenn		1 "	11	20	4	48	1 "	—	30	—	12

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.
<i>Obst und Obstkonserven.</i>										
Aepfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	38	—	15	20	1 Pf.	1	—	—	40
Pflaumenmuss	1 „	56	—	22	40	1 „	1	50	—	60
<i>Getränke.</i>										
Bier	—	—	—	—	—	1 Litr	—	80	—	32
Brantwein	—	—	—	—	—	1 „	10	—	4	—
Rum	—	—	—	—	—	1 „	9	—	3	60
Sodawasser	1 Wiadro	2	40	—	96	1 „	—	30	—	12
<i>Schlachtvieh.</i>										
Ochsen	1 Pud	28	—	11	20	—	—	—	—	—
Stiere	1 „	26	—	10	40	—	—	—	—	—
Kühe	1 „	26	—	10	40	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh)	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
Kälber	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
Schweine	1 „	52	—	20	80	—	—	—	—	—
Schafe	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
<i>Futterartikel.</i>										
Heu ungespresst	1 q.	7	—**	—	—	—	—	—	—	—
Heu gespresst	1 „	8	—**	—	—	—	—	—	—	—
Stroh ungespresst	1 „	4	—**	—	—	—	—	—	—	—
Stroh gespresst	1 „	5	—**	—	—	—	—	—	—	—
<i>Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.</i>										
Brennholz (hart)	1 Klaffer	46	—	18	40	1 Pud	—	80	—	32
Brennholz (weich)	1 „	46	—	18	40	1 „	—	80	—	32
Steinkohle	1 Pud	—	80	—	32	1 „	—	80	—	32
Koks	1 „	1	80	—	72	1 „	—	—	—	—
Petroleum	1 Wiadro	4	70	1	88	1 Kw.	—	40	—	16
Brennspiritus	1 „	—	—	—	—	1 Litr	1	54	—	62
Zündhölzer Kiste mit 500 Packeten à 10 Schachteln	1 Kiste	180	—	72	—	1 Sch.	—	04	—	1 1/2
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pud	64	—	25	60	1 Pf.	1	70	—	68
Gewöhnliche Kernseife	1 „	—	—	—	—	1 „	2	20	—	88
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	1 „	1	60	—	64
Kristalsode	1 „	11	20	4	48	1 „	—	30	—	12

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrossenheit = 1. Pud.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Juli 1916 an die mit dieser Kundmachung verlaublichen Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlaublichen Preise (z. B. für Malz-Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern «Übernahmepreise» benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1916 in Kraft.

für die Zeit vom 1. bis 31. August 1916.

№ 2447-VI-16.

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Fleisch-Selch-Fett-und Wurst</i>										
<i>Waren.</i>										
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	42	—	16	80	1 Pf.	1	10	—	44
„ ohne „	1 „	50	—	20	—	1 „	1	30	—	52
Lungenbraten	1 „	53	—	21	20	1 „	1	40	—	56
Kalbfleisch	1 „	38	—	15	20	1 „	1	—	—	40
Schafffleisch	1 „	37	60	15	04	1 „	1	—	—	40
Schweinefleisch	1 „	65	—	26	—	1 „	1	70	—	68
Selchfleisch	1 „	87	—	34	80	1 „	2	30	—	92
Grüner Speck	1 „	88	—	35	20	1 „	2	50	1	—
Trockener Speck	1 „	102	—	40	80	1 „	2	90	1	16
Schweineschmalz	1 „	110	—	44	—	1 „	3	—	1	20
Rohtalg	1 „	42	—	16	80	1 „	1	10	—	44
Schmelztalg	1 „	84	—	33	60	1 „	2	20	—	88
Gewöhnliche Wurst	1 „	80	—	32	—	1 „	2	14	—	85
Krakauer „	1 „	90	—	36	—	1 „	2	40	—	96
Presswurst	1 „	78	—	31	20	1 „	2	14	—	85
Schinken	1 „	114	—	45	60	1 „	3	—	1	20
<i>Geflügel.</i>										
Gänse lebend	—	—	—	—	—	1 St.	6	—	2	40
„ geschlachtet	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	15	—	46
Enten lebend	—	—	—	—	—	1 St.	4	50	1	80
„ geschlachtet	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	—	—	40
Hühner lebend	—	—	—	—	—	1 St.	1	40	—	56
„ geschlachtet	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	—	—	40
<i>Mahl-und Schalprodukte-Brot.</i>										
Roggen vollmehl	1 q.	41	65	16	65	1 Pf.	—	19*	—	7 ¹ / ₂ *
„ schrotmehl	„	35	—	14	—	1 „	—	16*	—	6 ¹ / ₂ *
Weizen vollmehl	„	43	20	17	28	1 „	—	20*	—	8*
„ schrotmehl	„	38	—	15	20	1 „	—	17*	—	7*
Kleie	„	13	50	5	40	1 „	—	—	—	—
Rollgerste gross	1 Pud	15	20	6	08	1 „	—	40	—	16
Rollgerste mittel	1 „	15	20	6	08	1 „	—	40	—	16
Hirse	1 „	19	20	7	68	1 „	—	50	—	20
Buchweizen	1 „	34	—	13	60	1 „	—	90	—	36
Gemischtes Brot	1 „	—	—	—	—	1 „	—	18	—	7
<i>Hülsenfrüchte.</i>										
Erbsen (ganz)	1 Pud	16	80	6	72	1 Pf.	—	45	—	18
Erbsen (geschält)	1 „	18	80	7	52	1 „	—	50	—	20
Bohnen	1 „	18	80	7	52	1 „	—	50	—	20

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
<i>Milch-Molkereiprodukte-Eier.</i>										
Vollmilch	—	—	—	—	—	1 Litr	—	30	—	12
Butter	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	2	70	1	08
Eier (frisch) Kiste mit 1440 Stück	1 Kiste	100	—	40	—	1 St.	—	07	—	03
<i>Spezerei-Waren Gewürze.</i>										
Kaffee (gebrannt)	1 Pud	280	—	112	—	1 Pf.	7	50	3	—
Zucker in Broden	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Zucker (Würfel)	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Zucker (Krüstal)	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Zucker (Staub)	1 „	30	40*	12	16*	1 „	—	80*	—	32*
Tee	1 „	—	—	—	—	1 „	9	—	3	60
Kakao	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Wieliczkaler Salz	1 „	—	—	—	—	1 „	—	12	—	05
Deutsches Salz	1 „	—	—	—	—	1 „	—	12	—	05
Pfeffer	1 „	—	—	—	—	1 „	8	—	3	20
Kümmel	1 „	—	—	—	—	1 „	—	80	—	32
Speiseöl	1 „	32	—	12	80	1 „	—	90	—	36
Essig	1 wiadro	—	—	—	—	1 Litr	—	80	—	32
<i>Gemüse nach Jahreszeit.</i>										
Kartoffel	1 Pud	1	30	—	52	1 Pud 1 Pf.	1	50	—	60
Gelbe Rüben	1 „	7	—	2	80	1 „	—	20	—	8
Rote Rüben	1 „	5	60	2	24	1 „	—	15	—	6
Zwiebel	1 „	19	20	7	68	1 „	—	50	—	20
Knoblauch	1 „	92	—	36	80	1 „	2	40	—	96
Krenn	1 „	11	20	4	48	1 „	—	30	—	12
<i>Obst und Obstkonserwen.</i>										
Aepfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pflaumen (gedört)	1 Pud	38	—	15	20	1 Pf.	1	—	—	40
Pflaumenmuss	1 „	56	—	22	40	1 „	1	50	—	60
<i>Getränke.</i>										
Bier	—	—	—	—	—	1 litr	—	80	—	32
Brantwein	—	—	—	—	—	1 „	10	—	4	—
Run	—	—	—	—	—	1 „	9	—	3	60
Sodawasser	1 wiadro	2	40	—	96	1 „	—	30	—	12
<i>Schlachtvieh.</i>										
Óchsen	1 Pud	28	—	11	20	—	—	—	—	—
Stiere	1 „	26	—	10	40	—	—	—	—	—
Kühe	1 „	26	—	10	40	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh)	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
Kälber	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
Schweine	1 „	52	—	20	80	—	—	—	—	—
Schafe	1 „	24	—	9	60	—	—	—	—	—
<i>Futterartikel.</i>										
Heu ungepresst	1 q.	7	—**	—	—	—	—	—	—	—
Heu gepresst	1 „	8	—**	—	—	—	—	—	—	—
Stroh ungepresst	1 „	4	—**	—	—	—	—	—	—	—
Stroh gepresst	1 „	5	—**	—	—	—	—	—	—	—

W A R E N G R U P P E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.
<i>Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.</i>										
Brennholz (hart)	1 Klafter	46	—	18	40	1 Pud	—	80	—	32
Brennholz (weich)	1 „	46	—	18	40	1 „	—	80	—	32
Steinkohle	1 Pud	—	80	—	32	1 „	—	80	—	32
Koks	1 „	1	80	—	72	1 „	—	—	—	—
Petroleum	1 Wladro	4	70	1	88	1 Kw.	—	40	—	16
Brennspiritus	1 „	—	—	—	—	1 Litr	1	54	—	62
Zündhölzer Kis. mit 500 Pack. à 10 Schach.	1 Kiste	185	—	74	—	1 Sch.	—	5	—	2
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pud	71	—	28	40	1 Pfunt	1	85	—	74
Gewöhnliche Kernseife	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	1 „	1	60	—	64
Kristalsoda	1 „	22	40	8	96	1 „	—	60	—	24

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrossenheit = 1. Pud.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. August 1916 an die mit dieser Kundmachung verlaublichen Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlaublichen Preise (z. B. für Malz-Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern «Übernahmepreise» benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

Warenverkehr. Vide 238.—Bergbauwesen.—Forst- und Gartenwesen.— Strassenwesen.—Bahn- und Postwesen.

232.

Postsendungen.

№ 14146-16-18. Juli 1916.

An Stelle der zwei vorletzten Absätze der h. o. Verfügung vom 13. März 1916, Z. 2729-Amtsbl. II. Jahrg. IV. St. № 87-wird Folgendes angeordnet:

Für rekommandierte Briefe und Geldbriefe übersendet das Postamt den Adressaten, die im Aussenbezirke wohnen, entsprechende Abgabescheine, auf Postanweisungen und Pakete dagegen die Postanweisungen und Postbegleitadressen selbst, worauf die Sendungen und die Geldbeträge binnen einer Frist von 14 Tagen beim Postamte gegen Rückgabe des oben erwähnten vorschriftsmässig unterfertigten Abgabedokumentes zu beheben sind.

Die Behebung der Bescheinigten Sendungen und der Geldbeträge zu Postanweisungen beim Postamte kann in zweierlei Art erfolgen und zwar:

1) Der Empfänger erscheint selbst beim Postamte und ist diesem persönlich bekannt oder vermag seine Identität durch Vorzeigung rechtsgiltiger Ausweispapiere oder durch einen dem Postamte bekannten, vertrauenswürdigen Zeugen unzweifelhaft nachzuweisen: In diesem Falle hat der berechtigte Empfänger das mitgebrachte Abgabedokument (Abgabeschein, Postanweisung, Postbegleitadresse) in Gegenwart des Abgabepostbeamten zu unterfertigen, worauf ihm die betreffende Sendung oder der Geldbetrag ausgehändigt wird.

Hat der Empfänger seine Identität durch einen Zeugen nachgewiesen, so hat der letztere auf dem betreffenden Abgabedokumente mit dem Zusatze „als Zeuge“ mitzufertigen.

Empfänger, die des Schreibens unkundig sind, oder die infolge eines körperlichen Gebrechens nicht im Stande sind, die Unterschrift abzugeben, haben das Abgabedokument mittels Handzeichens (Kreuz bei Christen Ring bei Israeliten) zu unterzeichnen, welches sogleich vor dem Abgabepost-

beamten durch eine ihm als vertrauenswürdig bekannte Person in der beispielsweise Form „für N. N. der schreibkundig ist X. Y.“ oder „für N. N. der infolge Armbruches nicht imstande ist zu schreiben, X. Y.“ zu beglaubigen ist,

2) Wenn der berechnigte Empfänger nicht beabsichtigt, behufs Behebung der Sendung beim Postamte persönlich zu erscheinen, sondern dieselbe beim Postamte durch Vermittlung einer dritten Person (z. B. durch einen Boten, Nachbarn, Verwandten, Gemeindeboten u. dgl.) beheben will, oder wenn er zwar die Sendung persönlich beim Postamte beheben will, aber dem Postamte unbekannt ist und auch seine Identität in der oben angegebenen Art nachzuweisen nicht vermag, so hat er das erhaltene Abgabedokument (d. i. Abgabeschein, Postanweisung oder Postbegleitadresse) in seinem Wohnsitze in Gegenwart des Gemeindevorstehers (wójts) oder eines sonstigen, ein öffentliches Siegel führenden Funktioners (wie Pfarrer, Schulleiter, Gendarmeriepostenkommandant, Fin. Wach. Abteilungskomdt) zu unterzeichnen; der Gemeindevorsteher (Pfarrer etc) hat sodann auf der Rückseite des Abgabedokumentes folgende Legalisierungsklausel „Ich bestätige die Identität des Adressaten und dessen eigenhändige Unterschrift“ niederzuschreiben und darunter seine Unterschrift mit Angabe seines Dienstcharakters und den Abdruck des Amtssiegels zu setzen.

Kann der Empfänger nicht schreiben oder ist er am Schreiben verhindert, so ist das betreffende Abgabedokument vom Gemeindevorsteher (Pfarrer etc) in der sub 1) angegebenen Art zu unterfertigen und die obige Legalisierungsklausel auf der Rückseite des Abgabedokumentes anzubringen.

Wegen Vermittlung bei der Uebersendung der auf diese Weise unterfertigten und legalisierten Abgabedokumente an das zuständige Abgabepostamt I. Klasse und bei der Übermittlung der betreffenden Sendungen und Geldbeträge können auch die Etappenpostämter II. Klasse von den Parteien zu letzterem Zwecke nach Vereinbarung und auf eigene Gefahr in Anspruch genommen werden.

233.

Rekommandierte Briefe.

№ 15360-16.-18.-VII. 1916.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k. A. O. K. v. 8. Juli 1816 Tel. № 32327 wird vom 13. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im inneren Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie im Wechselverkehr mit Österr.-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien, Deutschland und dem Gen. Gouvernement Warschau zugelassen.

Die Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okk. Gebiet nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Die zum ermäßigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können nicht rekommandiert werden; ebenso sind Sendungen mit Chiffreadressen von der Rekommandierung ausgeschlossen. Nachnahmebelastung, Expresszustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeigen sind vorläufig nicht zulässig. Der Einschluss von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privatbriefpostsendungen offen zur Post aufgeliefert werden u. unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art. Im Wechselverkehre mit Deutschland u. dem Gen. Gouvernement Warschau müssen sie auch offen aufgegeben werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 h und muss gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

B e s c h l a g n a h m e.

234.

Zwangslieferung von Vieh und Schweinen gegen Bezahlung.

№ 14172-16. 1. VII. 1916.

Zur Versorgung der Truppen mit Fleisch hat das k. u. k. M. G. G. durch J. № 11111-J-16 eine Aufbringung der notwendigen Anzahl von Rindvieh und Schweine angeordnet.

Hiezu wird folgendes verfügt:

In jedem Monate wird ein Zwangsmarkt an einem, von Kreiskommando zu bestimmen-

den Tage angeordnet. Hiezu hat jede Gemeinde die festgesetzte Anzahl von Rindvieh und Schweinen unter der Verantwortung der Gemeindevorstände stellig zu machen. Es ist zu verlautbaren, dass jeder Beisteller von Vieh auf dem Markten sofort eine Bescheinigung am Marktplatz bekommt, mittels welcher er an selben Tage bei der Kreiskassa das Geld bar ausgezahlt erhält. Das aufzubringende Vieh muss gesund, guter Qualität sein, wird auf der Viehwage abgewogen und nach den h. ä. für den betreffenden Monat giltigen Richtpreisen auf Grund des Lebendgewichtes vergütet. Die Aufbringung der festgesetzten Zahl Rindvieh und Schweine und gerechte Verteilung an die Gemeindevorstände obliegt dem Gemeindevorsteher, dieser hat bei jedem Zwangsmarkte anwesend zu sein und hat für die vollzählige Einbringung des Vieh am festgesetzten Termin zu sorgen. Es wird grundsätzlich soweit als möglich belassen: 1) Dem Grossgrundbesitz: ein Stück Vieh per 30 Morgen. 2) Durch Schutzzeugnisse gedeckte Rassrinder sowie auch lizenzierte Stiere. 3) Erkennbar hochträchtige Kühe. 4) Kalbinnen bis zum Alter von 1 $\frac{1}{2}$ Jahres. 5) Schweine im Gewichte von weniger als 50 Kg. Dagegen sollen in erster Linie aufgebracht werden: 1) Nicht lizenzierte Stiere über 1 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. 2) Wenig Milch gebende Kühe im guten Ernährungsstande. Der erste Zwangsmarkt wird am 12 Juli um neun Uhr vorm. auf dem Marktplatze in Opoczno abgehalten werden.

Hiezu ist aus der Gemeinde durch den Gemeindevorsteher folgende Zahl von Rinder und Schweine sammt den Eigenthümern zu bestimmen und unbedingt stellig zu machen.

Bialaczów	Stücke:	Rinder	8.	Schweine	2.	Ossa	St. Rinder	8.	Schw.	—
Drzewica	"	"	6.	"	—	Przysucha	"	4.	"	2.
Goździków	"	"	8.	"	1.	Radonia	"	5.	"	5.
Janków	"	"	7.	"	4.	Rusinów	"	9.	"	2.
Klwów	"	"	6.	"	2.	Skrzyńsko	"	10.	"	6.
Kuniczki	"	"	4.	"	2.	Stużno	"	6.	"	2.
Kszczonów	"	"	8.	"	5.	Stuzianna	"	3.	"	—
Machory	"	"	12.	"	4.	Sworzyce	"	6.	"	2.
Niewierszyn	"	"	7.	"	2.	Topolice	"	7.	"	6.
Opoczno G.	"	"	10.	"	2.	Wielka Wola	"	4.	"	2.
Owczary	"	"	2.	"	3.	Unewel	"	5.	"	2.
Zajęczków	"	"	5.	"	5.					

Am Marktplatze haben die Eigentümer zu erscheinen. Sollte wider Erwarten seitens einzelner Gemeinden nicht die vorgeschriebene Anzahl Vieh in der vorgeschriebenen guten Qualität eingebracht werden, so werden die betreffenden Gemeindevorstände an Ort und Stelle streng bestraft und wird für diese Gemeinden eine Woche später, d. i. am 19 Juli ein neuer Zwangsmarkt angeordnet. Sollte auch an diesem zweitem Zwangsmerkttage die erforderliche Anzahl Vieh nicht aufgebracht werden so werden in der betreffenden Gemeinde ungeachtet einer vom Kr. Kmdo. neu zu verhängenden Geldstrafe die notwendigen Rinder durch Mil. Organe requiriert und dem Besitzer hiefür nur eine Bescheinigung eingehändigt, welche erst nach Friedensschluss ausgezahlt wird.

335.

Beschlagnahme von Raps und dessen Umwandlungsprodukte.

№ 14208-16 4-VII. 1916.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. vom 29. Juni 1916 W. A. № 3822 wird folgendes angeordnet:

Alle im hiesigen Kreise sich befindlichen Rapsvorräte und deren Umwandlungsprodukte (Oel u. Rapskuchen) sind für die k. u. k. Mil. Verwaltung in Beschlag genommen und sind diese für noch später verlaublichen Preise an das Monopolmagazin abzuführen.

Demzufolge ist jeder Handel mit Raüchrap und Rapsöl sowie Rapskuchen verboten.

Sämtliche Übertretungen und Nicht-einhaltung dieser Verordnung werden strengstens mit Geld event. Arreststrafen geahndet.

236.

Beschlagnahme von Raps.

№ 14944-16.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A. O. K. v. 11 Juni 1916 (Vdg. Bl. d. k. u. k. M. V. in Polen XXIII. 61) und im Nachhange zum W. A. № 3822 bestimme ich:

0. Beschlagnahme.

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang.

Der Raps ist bis zum 15 August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise.

Der Raps kann entweder direkt an das Monopolmagazin in Opoczno abgeliefert werden oder wird durch hiezu legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmepreis beträgt bis 15. August 1916 K 65,— nach dem 15. August 1916 K 55— per 100 kg ab Magazin. Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu 10 K per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmern u. Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren u. zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Vdg.—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt— mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden. Bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. № 47 v. 15. Dez. 1915 mit Geldstrafe bis zu 100.000 K oder mit Arrest bis zu 5 Jahren geahndet. Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

7. Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen sind ungültig. Gegenstände durch deren Kauf oder Verkauf diese Vdg. oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hierfür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Diese Anordnungen finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossen wurden.

237.

Die Abgabe von Wolle.

№ 14961-16.

In Nachhange zur Kundmachung des hiesigen Kreiskommandos vom 15. März 1916 № 4936 wird bekannt gegeben:

Alle Vorräte an Wolle, sei in rohen, oder verarbeiteten (gefärbten) Zustände, auch in kleinsten Mengen, sind als für die k. u. k. Heeresverwaltung beschlagnahmt anzusehen.

Die Verarbeitung von Wolle zum eigenen Gebrauche ist streng verboten.

Die Besitzer von Wolle, sei es im rohen oder verarbeiteten Zustände, sind verpflichtet, die Wolle am nächsten Donnerstag d. i. am 20. Juli l. J. zum hiesigen Kreiskommando abzuliefern, wo sie angekauft und nach Qualität zu den in dieser Kundmachung fixierten Preisen bezahlt wird.

Diejenigen, die am nächsten Donnerstag die Wolle nicht abführen können, haben die Abgabe an den nächstfolgenden zwei Donnerstagen, zu bewerkstelligen.

Vom 4. August l. J. angefangen, werden alle nicht abgeführten Vorräte an Wolle konfisziert und deren Besitzer werden bestraft.

An den Donnerstagen bis zum 4. August l. J. werden vom hiesigen Kreiskommando auch Pelzabfälle (Pelzabschnitzel) und Wollhaare aus alten ausgetragenen Schafpelzen angekauft:

Für 1 kg. Wolle fabrikgewaschen ohne jeden Schweiss u. Verunreinigung gelten die Preise.

I. Schurwolle:

Feinste Merino-Wolle	K 22.
Streich-u. Kammwolle	AAA/AA	„ 18.70
„ „	„ A/B	„ 16.50
„ „	„ C	„ 12.10

Zigaya-Wolle D	„	10.45
Raczka (Zackel) Wolle E	„	8.25
II. Gerber-u. Sterblingswolle.		
Qualität AAA/ bis B	„	14.30
„ C	„	11.—
Zigaya Wolle D	„	9.35
Zackel-Wolle E	„	7.26
III. Kürschnerwolle.		
Qualität AAA bis B	„	8.80
„ C	„	7.70
Zigaya Wolle D	„	6.60
Zackel-Wolle E	„	4.95

Diese Preise gelten mit Sack, jedoch ohne Waschlohn.

238.

Warenverkehr zwischen den Kreisen.

№ 7618-16. 24. VII. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 22. März l. J. E. № 12891 wird angeordnet:

Der Warenverkehr zwischen den k. u. k. M. G. G. unterstehenden Kreisen wird folgender massen geregelt:

A. Monopolisierte Waren.

Hierher gehören:

Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse).
Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps.

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Zucker, Tabak, Brantwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

B. Beschlagnahmte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffelveredelungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus.

Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime.

Kraftfutterartikel.

Oel, Früchte und Produkte aller Art, Raps und Leinölkuchen sowie andere feste Rückstände von der Oelfabrikation, auch gemahlen.

Rübenzucker aus der Produktion des Okkupierten Gebietes.

Melasse:

Raps und Rübensaat, Lein und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen-Ranken;

Heu, Kleeheu-Stroh und Häcksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf, und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten: Plachen aus Henf etz.

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kalophonium, Terpentin und Terpentinöl;

Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

Schafwolle, Schweiswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand und Fabrikwäsche, Haut-Gerber-Sterblings- und Kürschnerwolle;

Lumpen aller Art;

Gewehrshaftholz;

Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

Roh Asbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;

Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Oleum d. i. 100% Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glycerin, Essigsauerer Kalk);

Kraftwarenbereitung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etz.

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von diesen ausdrücklich hiezu ermächtigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der Waren-

verkehrscentrale als gültige Legitimation anzusehen sind. Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom als Organ des Armee-Ober-Kommando.

C. Verkehrsbeschränkte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;

Geflügel aller Art;

frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohen Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der Warenverkehrscentrale erforderlich; zum Einkauf dieser Waren im hiesigen Kreise ist die Bewilligung des hiesigen Kreiskommandos notwendig. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei dem hiesigen Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, auszusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben muss ausdrücklich bestätigt sein, dass der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

D. Freie Waren.

Hierher gehören alle in A, B, C, nicht aufgezählten und alle anderen nicht kontingentierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist innerhalb des M. G. G. frei; beim Ankaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet bedürfen diese Waren eines Zertifikats der Warenverkehrscentrale.

Als kontingentierte Waren sind solche anzusehen, die aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der Auskunftsstelle in Piotrków eingeführt wurden und die für den Bedarf des Kreises bestimmt sind. Eine Ausfuhr dieser Waren in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des hiesigen Kreiskommandos zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen.

Ausfuhr.

Gesuche um Ausfuhrbewilligung aus dem Okkupationsgebiet sind ausschliesslich bei der Warenverkehrscentrale in Krakau ordnungsgemäss gestempelt einzureichen.

Sie haben zu enthalten: den Verkäufer im Okkupationsgebiet, Empfänger ausserhalb desselben, Warenangabe nach Gattung und Menge, den Ausfuhrkreis, womöglich auch die Verladestation, sowie das Grenzzollamt. Im Falle der Bewilligung empfängt der Gesuchsteller das Ausfuhrzertifikat im Original, Kopien hiervon bzw. ein Aviso das hiesige Kreiskommando, das Austrittszollamt und die Finanzbezirksdirektion in Krakau.

Durchfuhr.

Gesuche um Durchfuhrbewilligungen für Waren aus dem neutralen Auslande sind im Wege des hiesigen Kreiskommandos an die Auskunftsstelle in Piotrków zu richten. Bedingung zur Erlangung ist die Bezahlung der Ware in Rubelwährung.

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen resp. mit Arrest bis zu 6 Monaten gestraft.

Passwesen.

Polizeiwesen.

239.

Polizeistrafrecht.

Uebertragung auf militärische Organe.

Im Sinne des Artikels III, § 3 der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 19 August 1915 Vdgl. für Polen. St. VII. № 30. und im Nachhange der hierstelligen Anordnung № 8761 vom

9-XII. 1915 (Amtsbl. Jahrg. I. St. VI. № 135) übertrage ich das Recht der Erlassung von provisorischen Strafverfügungen bis zum gesetzlichen Höchstausmasse von 50 Kronen Geldstrafe bzw. 5 Tagen Arreststrafe für sämtliche Übertretungen Ortpolizeilicher Anordnungen und Reispassverfügungen an die Kreisgendarmeriekommandanten und alle Gendarmeriepostenkommandanten.

Sie sind berechtigt, zur Behebung der auferlegten Strafgeelder, deren Empfang von ihnen mittels der Durchdrucksquittungen zu bestätigen ist.

Gegen die obigen Strafverfügungen kann binenn acht Tagen nach der Zustellung an das Kreiskommando der Einspruch erhoben werden, u. zw. zu Händen des Kreisgendarmeriekommandanten, bzw. der diesbezüglichen Gendarmeriepostenkommandanten.

Der Zustellungstagn der Strafverfügung wird in den obigen Termin nicht eingerechnet.

Zugleich ermächtige ich alle Gendarmeriepostenkommandanten, Betler gewöhnliche Landstreicher, Passanten ohne vorgeschriebene Legitimations-Dokumente (Amtsbl. Jarg. II St. II. № 66) im kurzen Wege über die Kreisgrenze abzuschieben.

Der Kreisgendarmeriekommandant wird berechtigt, die normalen Schuberkennnisse in Auftrage des Kreiskommandos auszusprechen.

240.

Wochenmärkte in Żarnów.

№ 12778-16. 11 VII. 1916.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte Jahrgang 2 St. VI. № 167 verlautbarten Verordnung № 9382-16. wurde vom Kreiskommando bewilligt, dass in Żarnów an jedem Montag Wochenmärkte für Vieh und sämtliche Haustiere mit Ausnahme von Pferden abgehalten werden können.

Jagdwesen und Fischerei.

241.

Abschussbewilligung für Rehböcke.

№ 12943-16. 30-VI. 1916.

Das Militärgeneralgouvernement wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses fallweise aufheben und Abschussbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen.

Hievon werden die Jagdbesitzer des Kreises mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass wenn die Notwendigkeit bzw. Unschädlichkeit dieses Abschusses in den ihnen gehörenden Jagdgebieten vorhanden, die diesbezüglichen entsprechend motivierten Gesuche dem Kreiskommando vorzulegen sind.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere grösser ist, als ein Stück per 20 ha Waldfläche und die Notwendigkeit ist bei dieser Voraussetzung vorhanden, wenn das Geschlechtsverhältnis derart ist, dass weniger als 2 Geisen auf einen Bock entfallen.

Diverse.

242.

Verlegung der Auskunftstellen.

№ 14455-16. 14-VII. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. № 42764 vom 29 Juni 1916 wird die Auskunftstelle Piotrków mit dem 10. Juli l. y. nach Radom verlegt.

243.

Kurbetrieb in Busk.

№ 13729-16.

Der Kurbetrieb im Schwefelbad BUSK bei Kielce wird am 1. Juli 1916. auch für das Zivilpublikum eröffnet

Saison 1916: 1. Juli bis 30. September. Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Täglich einmalige Autoverbindung Kielce Hauptbahnhof — Busk.

Abfahrt Kielce: 11 Uhr vormittags.

„ Busk 6 „ „

K. u. k. Militärbad Busk in Polen.

III. TEIL FINANZWESEN.

Steuern.—Spiritusmonopol und Ausschankangelegenheiten.— Tabakmonopol

244.

Preiserhöhung der Tabakfabrikate.

№ 4350-16-F. A, 23-VII. 1916.

(Verordn. des M. G. G. № 6850-16-F. A.)

Mit 1 Juni 1916 sind die Preise der Tabakfabrikate folgende:

A. Zigarren:

	per Stück
Ideales	1 K. 20 h.
Victorias	80 „
Eutreactos	60 „
Imperatores	85 „
Aromaticos	50 „
Graziosas	40 „
Trabucos	22 „
Britanica	20 „
Panetelas	18 „
Coronas	1 K — „
Regalia favorita	34 „
Trabucas especial	32 „
Regalia	28 „
Selectos	26 „
Regalia Media	26 „
Brevas	24 „
Trabuquillos	22 „
Portorico especial	22 „
Pigmeos	20 „
Galanes	18 „
Senoritas	14 „

B. Zigaretten:

	per Stück
Amneris	12 h.
Nil	9 „
Memphis	7 „
Donau	3 „
Mirjam	6 „
Divia	6 „
Coronas	16 „
Sphinx	14 „
La fleur	10 „
La favorit	9 „
Khedive	10 „
Dames	8 „
Princessas	8 „
Egyptische	8 „

C. Rauchtabelle.

Feinster Türkischer	á 200 G. 20 K. — h.
„ „	„ 100 „ 10 „ — „

Feiner Türkischer	„	100 G	5 K	40 H
„	„	25	1	35
Feiner Herzegovina	„	100	3	60
„	„	25	—	90
Mittelfein. Türk.	„	100	2	60
„	„	25	—	65
Sultan flor	„	200	36	—
„	„	100	18	—
Superfein. Türk.	„	200	28	—
„	„	100	14	—
Feiner Kir	„	100	9	—
Feiner Pursitschen	„	100	8	30
Feinster Herzegovina	„	100	8	—

Die Preise bei den hier nicht aufgezählten Tabakfabrikaten bleiben unverändert.

245.

Neue Tabaksorten.

№ 4918-F. A.-16. 7. VII. 1916.

In nächster Zeit werden bei den Trafiken im k. u. k. Okk. Gebiete folgende neue Tabakfabrikate im Verschleisse erscheinen.

I. Zigaretten:

I. holländischen Ursprunges:

- a) Tekla zu 5 h. per St.
- b) Vilja zu 5 h. per St.

II. inländischen Ursprunges aus der Lubliner Tabakfabrik:

- a) Lublin I Sorte mit Mundstück mit blauem Aufdruck zu 5 h.
- b) Lublin II Sorte mit Mundstück mit roter Aufdruck zu 3¹/₂ h. beide Sorten in Kartons zu 100 St.

III. bulgarischen Ursprunges:

- a) bulgarische I Sorte ohne Mundstück mit Golddruck zu 6 h.
- b) bulgarische II Sorte ohne Mundstück mit Schwarzdruck zu 4 h.

2. Raucht abak:

- a) bulgarischer I Sorte in Kartons a 100 Gr. zu 3 K. 60 h. per Karton.
- b) bulgarischer II Sorte in 20 Gr. Päckchen zu 50 h.

Die bulgarischen Tabakfabrikate werden wahrscheinlich auch mit bulgarischen (Cyrillischen) Aufschriften versehen sein.

Hievon werden alle unterstehenden Kontrollorgane verständigt und dahin belehrt, dass die obigen Tabakfabrikate, als aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammend, nicht beanständet werden dürfen.

Konsumumlagen.

Zollwesen.

Diverse.

246.

Grenzs ch m u g g e l.

Res. № 800-16. 4-VII. 1916.

Es wurde konstatiert, dass der Lebensmittelschmuggel aus dem Kreise in den letzten Zeiten zugenommen hat. Dieser Schmuggel hat einerseits Lebensmittelnot, andererseits Teuerung im Kreise zur Folge.

Durch Unterstützung der Grenzpolizei- und Grenzfinanzwachen kann die Bevölkerung aber selbst diesem Zustande entgegenwirken, indem sie solche gewissenlose und leichtsinnige auf Goldgewinn ausgehenden Schmuggler namhaft macht.

Es ist von den Gemeindevorstehern und Sołtysen allen Bewohnern ihrer Gemeinden und Dörfer weitgehend und eindringlichst zu verlautbaren, dass wenn der Grenzschnuggel noch weiter betrieben werden sollte, das Kreiskommando gezwungen wäre, den Grenzübertritt einzuschränken und für die Einwohner dieser Gemeinden bzw., Ortschaften von denen sich Schnuggler rekrutieren, die Ausfolgung von Grenzdokumenten überhaupt einzustellen und die bereits schon erteilten zu annullieren.

Die hierstellige Kundmachung № 10201-16 (Amtsbl. II. Jahrg. VI. St. 164 №) laut welcher die Grenzwachorgane im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen berechtigt sind, von der Waffe Gebrauch zu machen (insbesondere auf die Schnuggler die auf ihren Zuruf: Halt-Stoj weglaufen, zu schießen) wird mit ganzem Nachdrucke in Erinnerung gebracht.

Allen Personen, die den Grenzwachorganen beim Habhaftwerden der Schnuggler behilflich sind, werden seitens des Kreiskommandos hohe Prämien zuerkannt.

Die Gemeinde- und Ortschaftsfunktionäre (Wójte, Sołtyse, Gemeindegreiber, Polizisten, Nachtwächter u. s. w.) sind verpflichtet, die ihnen bekannten Schnuggler und einzelne Schnuggelfälle den zuständigen Fin. Wachposten bzw. Gend. Postenkommandos anzuzeigen und die auf frischer Tat ertappten Schnuggler den obigen Stellen einzuliefern.

247.

Stempelgebühren.

№ 5161-16-F. A.

Laut Erlass k. u. k. M. M. G. in Polen v. 17 Juni 1916 F. A. Präs. № 7901 wurde der bisherige Zwangskurs des Rubels (1 R. = 2 K.) aufgehoben und bis aus Weiteres als Umrechnungskurs 1 R. = 2 K. 50 h. festgesetzt.

Diese Abänderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel und Krone ist auf die Entrichtung der Stempelgebühren von Einfluss.

Das nach den Landesgesetzen festgesetzte Ausmass der Stempelgebühren wird daher nach dem angegebenen Wertverhältnisse in die Kronenwährung folgendermassen umgerechnet:

Stempelmarken in russ. Währung zu:	Stempelmarken in Kronenwährung zu:
1 R. 25 kop.	3 K 12 h.
75 „	1 „ 88 „
20 „	50 „
15 „	38 „
10 „	26 „
05 „	12 „

Diese Anordnung ist vom heutigen Tage angefangen gültig.

IV. TEIL GERICHTSWESEN.

248.

Amortisation der Requisitionsbescheinigung.

G. Zl. № 24-16-6. 13-VII. 1916.

Auf Antrag des Schulim Inselstein aus Ruda Maleniecka, Gemeinde Niewierszyn wird um auf den Namen Szulim Inselstein aus Ruda-Papiernia vom Honvedintendanten Ruszkay am 13-VII 1915 ausgestellte Bescheinigung, Heftnummer 9803, Blattnummer 2. über 6. 13 q Kleie, im Werte von 85 K 82 h welche dem Antragsteller angeblich in Verlust geraten ist, aufgebeten; deren Inhaber wird aufgefordert sie binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihren Einwendungen gegen den Antrag zu erheben

sonst würde die Bescheinigung nach Ablauf dieser Frist für ungültig erklärt werden.

249.

Steckbriefe.

№ 13879-16

Jan Sochański, geboren u. wohnhaft in Wyrówka, zuständig in Drzewica, Kreis Opoczno, 29 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Vater von einem unversorgten Kinde, ohne Vermö-

gen, kann Druckschrift lesen, des Schreibens unkundig, Sohn des Michał und der Antonina.

Derselbe ist von mittelhoher Statur, stark gebaut, dunkelblond; er hat kleinen, schwarzen Schnurbart, keinen Bart, Kopfhaltung vorgebeugt, Blick spähend und scharf, Augen schwarz umrandet.

Er ist am 20 Juni 1916. aus dem hiesigen Feldarreste entwichen und trug damals eine schwarze Bluse, schwarze Hosen, eine runde russische Kappe und war barfüßig.

Jan Sochański ist verdächtig, die Verbrechen nach §§ 457, 459 und 483 MSTG. begangen zu haben.

Alle Kommandos, Gerichte Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno im Juni 1916. (№ 427-15)

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.

